

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 25. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2022)

zum Thema:

Versammlungen innerhalb des befriedeten Bezirks des Abgeordnetenhauses

und **Antwort** vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jun. 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11979

vom 25. Mai 2022

über Versammlungen innerhalb des befriedeten Bezirks des Abgeordnetenhauses

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviele und welche Versammlungen haben seit Inkrafttreten des Versammlungsfreiheitsgesetz innerhalb des befriedeten Bezirks des Abgeordnetenhauses gemäß § 15 VersFG BE stattgefunden (bitte aufschlüsseln nach Datum, Thema, Veranstalter, Teilnehmerzahl, Dauer sowie ggf. Art und Umfang der jeweils verwendeten Infrastruktur zur Unterstützung der Versammlung)?
2. Wieviele und welche der vorbezeichneten Versammlungen wurden im Berichtszeitraum mit ggf. welchen Beschränkungen i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 VersFG BE durch jeweils welche zuständige Stelle aus jeweils welchen Gründen belegt (aufschlüsselnde Zuordnung bitte analog zu Frage 1 vornehmen)?
3. Wieviele und welche Versammlungen wurden im Berichtszeitraum ggf. i.S.v. § 15 Absatz 2 Satz 1 VersFG BE aus jeweils welchen Gründen durch jeweils welche zuständige Stelle verboten (aufschlüsselnde Zuordnung bitte analog zu Frage 1 vornehmen)?

Zu 1.-3.:

Nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin muss die Versammlungsbehörde den Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich über die Anzeige von Versammlungen innerhalb des befriedeten Bezirks unterrichten. Eine automatisierte Abfrage zu diesen Versammlungen ist nicht möglich.

Die Anordnung von Verboten und Beschränkungen obliegt ebenfalls dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses.

Auskunftsersuchen an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und die ihm unterstehende Verwaltung sind nicht vorgesehen, sodass der Senat hierzu keine Aussage treffen kann.

4. Wie stellte sich im Berichtszeitraum das Unterrichts- und Kommunikationswesen zwischen den zuständigen Stellen i.S.v. § 15 Absatz 3 VersFG BE dar?

Zu 4.:

Während der Dienstzeiten der Versammlungsbehörde übersendet diese Versammlungsanzeigen für den befriedeten Bezirk des Abgeordnetenhauses gemäß § 15 Abs. 1 VersFG BE per E-Mail.

Die Einsatzleitzentrale der Polizei Berlin prüft parallel, ob zu der jeweiligen Versammlung Erkenntnisse gemäß § 15 Abs. 2 VersFG BE vorliegen. Diese Informationszusammenstellung wird ebenfalls der Verwaltung des Abgeordnetenhauses übermittelt. Außerhalb der Dienstzeiten der Versammlungsbehörde und bei sogenannten Eilversammlungen erfolgt zusätzlich auch der Versand der Versammlungsanzeige durch die Einsatzleitzentrale der Polizei Berlin an die Verwaltung des Abgeordnetenhauses. Spontanversammlungen werden telefonisch durch die Einsatzleitung übermittelt, außerhalb der Bürodienstzeiten steht dafür die Wachzentrale im Abgeordnetenhaus als Ansprechstelle zur Verfügung.

Berlin, den 9. Juni 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport